

Evangelisch-reformierte Kirche des  
Kantons Basel-Stadt



EVANGELISCH  
REFORMIERTE  
KIRCHE  
BASEL-STADT

---

**1350**

**Ratschlag betreffend  
Teilrevision der Steuerordnung  
(Kirchliche Gesetzessammlung IV D 1)**

Vom Kirchenrat genehmigt am 21. September 2020

Der Synode vorgelegt am 25. November 2020

## 1. Ausgangslage

### Vorgeschichte

- Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt (ERK BS) hat mit Ratschlag 1327 betreffend Totalrevision der Steuerordnung am 28. November 2018 die Totalrevision der kirchlichen Steuerordnung genehmigt und mit Ratschlag 1335 betreffend Erlass einer revidierten Steuerordnung am 19. Juni 2019 die revidierte Steuerordnung genehmigt und damit die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die kantonale Steuerverwaltung wie in 13 weiteren deutschschweizer Kantonen die Kirchensteuern veranlagern und beziehen kann.
- Diese totalrevidierte kirchliche Steuerordnung wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zu handen der damaligen Vorsteherin des Finanzdepartementes, Regierungsrätin Dr. Eva Herzog, zur Genehmigung vorgelegt und mit Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019 genehmigt.

### Teilrevision der kirchlichen Steuerordnung

- Mit Inkrafttreten des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes und der geänderten Steuerordnung der ERK BS übertrug die ERK BS die Befugnisse zur Steuerveranlagung und zum Steuerbezug auf die kantonale Steuerverwaltung ab dem Steuerjahr 2020. Ab Steuerperiode 2020 werden auch die Erlassgesuche einheitlich durch die kantonale Steuerverwaltung behandelt und die ERK BS wird eigenständig keinen Erlass der Kirchensteuern mehr gewähren können.
- Für Mitglieder der ERK BS, die gleichzeitig auch Mitglied einer vom Kirchenrat anerkannten Freikirche/Gemeinschaft sind, konnte bisher über den Erlassweg ein Teilerlass der Kirchensteuern bei finanziellen Härtefällen gewährt werden. Unter den geänderten gesetzlichen Grundlagen möchte die ERK BS auch künftig die Möglichkeit haben, Mitglieder von Freikirchen und Gemeinschaften bei finanzieller Härte infolge der Doppelbelastung zu unterstützen, damit eine Mitgliedschaft bei der ERK BS aufrechterhalten werden kann.
- Mit der Teilrevision der kirchlichen Steuerordnung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit bei Vorliegen einer Doppelmitgliedschaft eine teilweise Steuerbefreiung gewährt werden kann und eine teilweise Rückerstattung der bereits geleisteten Kirchensteuer erfolgen kann.

### Weiteres Vorgehen

- Die Änderungen wurden zur Vorprüfung der kantonalen Steuerverwaltung vorgelegt. In der Folge hat die Steuerverwaltung verschiedene Präzisierungen bzw. Anpassungen der teilrevidierten Paragraphen vorgeschlagen.
- Die genehmigte teilrevidierte kirchliche Steuerordnung wird gemäss § 130 der Kantonsverfassung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

## 2. Anpassungen an die genehmigte kirchliche Steuerordnung

### Anpassung der Steuerordnung

Fassung Juni 2019	Fassung November 2020	Bemerkungen
	<p>§ 1a Kirchenmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, welche gleichzeitig Mitglieder einer durch den Kirchenrat in die Liste der Freikirchen und Gemeinschaften aufgenommenen Freikirche oder Gemeinschaft sind, gelten als Doppelmitglieder.</p> <p>Doppelmitglieder können teilweise von der Kirchensteuer befreit werden.</p>	Neuer Paragraph
	<p>§ 30a Die Kirche kann ein Doppelmitglied bei Vorliegen einer gewissen Härte teilweise von der Kirchensteuer befreien und ihm die für die entsprechende Steuerperiode bereits geleistete Kirchensteuer teilweise zurückerstatten, sofern das Doppelmitglied für denselben Zeitraum Beiträge in mindestens der gleichen Höhe wie die geleistete Kirchensteuer an die Freikirche bzw. Gemeinschaft gemäss § 1a Abs. 1 geleistet hat.</p> <p>Ein Antrag auf eine teilweise Befreiung von der Kirchensteuer ist bei der Kirche innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kirchensteuer fällig geworden ist, geltend zu machen. Der Entscheid der Kirche über eine teilweise Steuerbefreiung ist abschliessend und kann nicht angefochten werden. Wird eine teilweise Steuerbefreiung gewährt, erfolgt eine teilweise Rückerstattung der bereits geleisteten Kirchensteuer.</p> <p>Auf die Rückerstattung erfolgt kein Zinsausgleich.</p> <p>Der Kirchenrat regelt das nähere Verfahren.</p>	Neuer Paragraph

### **3. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

### **4. Beschlussantrag**

Der Kirchenrat beantragt der Synode, die teilrevidierte Steuerordnung in der vorgelegten Fassung zu beschliessen.

Basel, 21. September 2020

Der Präsident:  
Pfr. Dr. Lukas Kundert

Der Sekretär:  
Peter Breisinger

## **5. Beschluss *Nur die beiden Paragraphen***

der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt  
betreffend  
Teilrevision der Steuerordnung (Kirchliche Gesetzessammlung IVD 1)

I. Die Synode beschliesst nachfolgende Teilrevision der Steuerordnung:

### **§ 1a**

Kirchenmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, welche gleichzeitig Mitglieder einer durch den Kirchenrat in die Liste der Freikirchen und Gemeinschaften aufgenommenen Freikirche oder Gemeinschaft sind, gelten als Doppelmitglieder.

Doppelmitglieder können teilweise von der Kirchensteuer befreit werden.

### **§ 30a**

Die Kirche kann ein Doppelmitglied bei Vorliegen einer gewissen Härte teilweise von der Kirchensteuer befreien und ihm die für die entsprechende Steuerperiode bereits geleistete Kirchensteuer teilweise zurückerstatten, sofern das Doppelmitglied für denselben Zeitraum Beiträge in mindestens der gleichen Höhe wie die geleistete Kirchensteuer an die Freikirche bzw. Gemeinschaft gemäss § 1a Abs. 1 geleistet hat.

Ein Antrag auf eine teilweise Befreiung von der Kirchensteuer ist bei der Kirche innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kirchensteuer fällig geworden ist, geltend zu machen. Der Entscheid der Kirche über eine teilweise Steuerbefreiung ist abschliessend und kann nicht angefochten werden. Wird eine teilweise Steuerbefreiung gewährt, erfolgt eine teilweise Rückerstattung der bereits geleisteten Kirchensteuer.

Auf die Rückerstattung erfolgt kein Zinsausgleich.

Der Kirchenrat regelt das nähere Verfahren.

II. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.